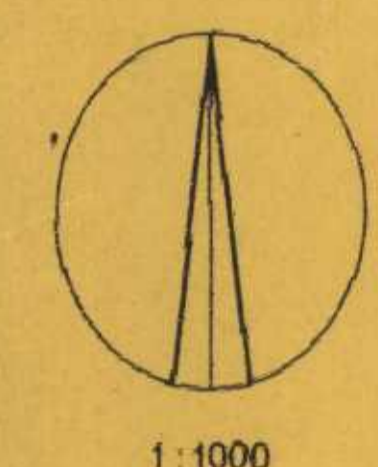


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
MAX-HÖCHSTGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- 0+18,1 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
STELLINGEN 24

BEZIRK EIMSBÜTTEL ORTSTEIL 321

HAMBURG, DEN 27. SEPT. 1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt

Festgestellt durch Verordnung / Bescheid vom 22. Sept. 1965 (GVBl. S. 117)
In Kraft getreten am 2. Okt. 1965

Hamburg, den 1. Okt. 1965
[Signature]

Verordnung
über den Bebauungsplan Stellingen 24
Vom 28. September 1965

§ 1
Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 25. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1964 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1956 (Kreisgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Die Grund- und Geschosshöhenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauabstandsverordnung) vom 26. Juni 1952 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbentlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Bauabstandsverordnung sowie die Hausplatzverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 3. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-1).

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 28. September 1965.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Hamburg 55, Schulhausstraße 8
Tel. 34 10 08

Archiv Nr. 23022

STELLINGEN 24

39. Diplom-Prüfung für Studierende der Physik und der Mathematik	100,— <i>DM</i>
40. Diplom-Vorprüfung für Studierende der Versicherungsmathematik	50,— <i>DM</i>
41. Diplom-Prüfung für Studierende der Versicherungsmathematik	100,— <i>DM</i>
III. Promotionsgebühren	
1. Die Gebühr für eine Promotion beträgt	200,— <i>DM</i>
2. Die Gebühr für das Examen rigorosum der Medizinischen Fakultät beträgt ...	300,— <i>DM</i>

IV. Wiederholung einer Prüfung

Für die Wiederholung einer nichtbestanden-
nen Prüfung (Teile II und III) ist die
gleiche Gebühr wie für die erste Prüfung
zu zahlen.

V. Erfolglose Rechtsmittelverfahren

- bei Rechtsmitteln, über die die Universität Hamburg entscheidet, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die in der Gebührenordnung für die Hochschulverwaltung vom 31. Juli 1956 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2013-h-45) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt sind,
- bei Rechtsmitteln, die sich gegen eine Entscheidung richten, die im Rahmen einer der in II und III genannten Prüfungen ergangen ist

2,— bis 250,— *DM*

Bei Teilerfolg des Rechtsmittels ist die
Gebühr anteilig festzusetzen. Die Gebühr
ist unter Berücksichtigung der Unkosten
sowie des Umfangs und der Schwierigkeit
der Amtshandlung festzusetzen.

Verordnung über den Bebauungsplan Stellingen 24

Vom 28. September 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Stellingen 24 für das Plangebiet Hagenbeckallee — Hagenbeckstraße — Koppelstraße — Westgrenzen der Flurstücke 2446, 1169, 1166 und 1164 der Gemarkung Stellingen-Langfenfelde (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 321) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. September 1965.